

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 24/07 BH

L 11 AL 222/06 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 777/04 WA (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 1. Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach den für die Behandlung von Zulassungsgründen maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) und dessen Rechtsausführungen zu dem hier streitigen Wiederaufnahmeverfahren ist nicht ersichtlich, dass eine Beschwerde Rechtsfragen aufwerfen könnte, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Eine solche grundsätzliche Bedeutung lässt sich auch nicht den umfangreichen Ausführungen des Klägers in seinen zur Begründung des Prozesskostenhilfegesuchs beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsätzen vom 10. August 2007 und 3. September 2007 nebst Anlage entnehmen, die der Senat überprüft hat. Dies gilt insbesondere für den Vortrag des Klägers im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Restitutionsgrund des § 580 Nr 5 ZPO, wonach Richter des 8. Senats des LSG oder ein Richter des Landgerichts Göttingen sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten.
- 3 2. Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch die schriftlichen Ausführungen des Klägers enthalten keine schlüssigen Hinweise, die auf eine Abweichung im vorbezeichneten Sinn hindeuten könnten. Mit der Behauptung, es liege eine Abweichung von einem Urteil des Bundesgerichtshofs vor, kann, wie in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ausdrücklich geregelt, keine Divergenz bezeichnet werden.
- 4 3. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit der Kläger in der Begründung des Prozesskostenhilfegesuchs dem LSG Denkfehler bzw nicht ausreichende Beachtung der Denkgesetze vorhält, ist - unabhängig von den besonderen Voraussetzungen einer Wiederaufnahmeklage - zu beachten, dass kraft ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann. Auch dem Vorbringen, das LSG sei in den Entscheidungsgründen auf bestimmte tatsäch-

liche Umstände des früheren Mietverhältnisses nicht hinreichend eingegangen und habe damit den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, kann kein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel entnommen werden. Denn aus dem Urteil des LSG und den beigezogenen Akten ergibt sich, dass das LSG den Vortrag des Klägers entgegengenommen und in seine Erwägungen einbezogen hat, sodass von einem Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach den vom BVerfG entwickelten Maßstäben (vgl. ua BVerfGE 47, 182, 189; 86, 133, 146) keine Rede sein kann. Die Ausführungen des Klägers zu angeblichen Verfahrensmängeln verkennen im Übrigen, dass nur die in dem § 179 Abs 1 SGG iVm § 580 ZPO genannten Mängel geeignet sind, eine Wiederaufnahme zu rechtfertigen, und dass diese auch nur unter den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 580 ff ZPO zulässig ist. Dies hat das LSG im Berufungsurteil zutreffend dargelegt. Wegen der von den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten zu beachtenden Rechtskraft der in dem vorangegangenen Verfahren ergangenen Urteile findet eine umfassende Überprüfung dieser Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nicht statt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)